

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule/ Volkshochschule Nördlicher Breisgau in ihrer Sitzung am 03.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung des Zweckverbandes Musikschule/ Volkshochschule Nördlicher Breisgau, zuletzt geändert am 22.01.2019, wird wie folgt geändert:

§ 14

Veröffentlichungen des Zweckverbandes

1. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands Musikschule/ Volkshochschule Nördlicher Breisgau erfolgen, sofern keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Zweckverbands unter www.vhs-em.de. Sie können ebenso während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltung des Zweckverbands, Am Gaswerk 3, 79312 Emmendingen, kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten.

Art. II

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emmendingen, 03.12.2025

Stefan Schlatterer, Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber des Abwasserzweckverbandes Untere Elz geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO). Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.